

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VIA2

Per E-Mail:  
Buero-VIA2@bmwi.bund.de

## **Bundesvorstand**

**IfKom – Ingenieure für Kommunikation e.V.**  
Castroper Str. 157 | 44357 Dortmund  
Telefon 0231 93699332  
Telefax 0231 93699336  
E-Mail info@ifkom.de  
Internet www.ifkom.de

Dortmund, 22.10.2021

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Mobilfunk-Warn-Verordnung nach § 164a Absatz 4 TKG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und kommentieren den  
Referentenentwurf nachstehend.

Mit freundlichen Grüßen

IfKom – Ingenieure für Kommunikation  
- Bundesvorstand -

### Zu § 3 Technische Anforderungen

Wir schlagen die Einfügung eines weiteren Absatzes vor:

(7) Die Anforderungen sind bis zum 31.12.2022 umzusetzen.

#### **Begründung:**

Es wird nicht festgelegt, innerhalb welcher Frist die Anforderungen umzusetzen sind. Es ist sinnvoll den Netzbetreibern eine einheitliche Frist zur Umsetzung des Cell Broadcast nach dem Inkrafttreten der Richtlinie und nach der Einrichtung der Satellitenserver des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gleichermaßen vorzugeben.

Ein Zeitplan würde die Einführung des Systems deutlich unterstützen.

### Zu § 4 Organisatorische Vorkehrungen

In Absatz 2, Nr. 2, sollte das Wort „unverzüglich“ gegen „sofort“ ersetzt werden.

#### **Begründung:**

Bei der hohen Tragweite der Funktionsfähigkeit reicht eine unverzügliche Bearbeitung nicht aus.

#### **Anmerkung zu diesem Paragrafen:**

Im allgemeinen Teil der Begründung wird ausgeführt, es würde kein Erfüllungsaufwand entstehen. Ein kontinuierlich zur Verfügung stehender Ansprechpartner bzw. eine entsprechende Organisation wird Kosten zur Folge haben. Auch die kontinuierliche Prüfung und Wartung der Anlagen führt zu regelmäßigen Kosten.

### Zu § 8 Informationspflichten

Soweit hier ersichtlich, muss der Endnutzer, also der Handynutzer, aktiv die Möglichkeit zum Empfang von Warnmeldungen einschalten. Er muss die richtigen Einstellungen vornehmen, damit sein Handy die Warnmeldungen auch anzeigt. Das schränkt die Wirksamkeit des Cell Broadcast deutlich ein. Es gibt im Wesentlichen zwar nur zwei Betriebssysteme für Smartphones, allerdings mit diversen und unterschiedlichen Releaseständen. Werden die Einstellungen nach Updates, Rücksetzungen etc. wieder auf den ursprünglichen Zustand eingestellt?

Besser ist ein System, das die Warnmeldung im Empfangsgebiet anzeigt, ohne dass Bedingungen erfüllt sein müssen. Dies müsste im Rahmen öffentlich-rechtlicher Regelungen umsetzbar sein.

## Zum Referentenentwurf der Verordnung insgesamt

Aus Sicht der IfKom wird diese Regelung den hohen Anforderungen, die sich aus Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ergeben, aus folgenden Gründen nicht gerecht:

- Eine flächendeckende Warnwirkung kann schon gar nicht erreicht werden, solange es geographische Bereich gibt, in denen keine Mobilfunkversorgung besteht. Hier ist Cell Broadcast nicht wirksam.
- Dort, wo es die Versorgung gibt, wirkt Cell Broadcast nur mit eingeschalteten also empfangsbereiten Handys.
- Weiter müssen an geeigneten Smartphones Einstellungen vorgenommen werden, damit die Warnmeldungen angezeigt werden. Oder umgekehrt: fehlen diese Einstellungen, erscheinen auch keine Warnmeldungen in versorgten Gebieten auf einem empfangsbereiten Handy.
- Ob die Warnmeldung optisch (Text) und Ton ausgibt, ist nicht ersichtlich. Die IfKom schlagen Text und Ton vor.
- Werden Handys mit aktivierten Warnmeldungen abends zur Seite gelegt oder befinden sie sich nicht im Raum, ist die Wirksamkeit deutlich eingeschränkt.
- Darüber hinaus besitzt doch eine nennenswerte Zahl an Bürgern, besonders ältere Bürger, kein Smartphone. Damit empfangen sie auch keine Warnmeldungen über Cell Broadcast.
- Es wird die vorhandene Mobilfunkinfrastruktur ohne besondere Ergänzungen oder Sicherungen genutzt. Wird diese Infrastruktur nach einer ersten Welle beschädigt oder zerstört so kommen keine weiteren Warnungen mehr an. In besonders gefährdeten Gebieten sind aus Sicht der IfKom zusätzliche infrastrukturelle Maßnahmen zur Absicherung der Mobilfunkinfrastruktur notwendig (Redundanz).

Die oben aufgeführten Punkte schränken die Wirksamkeit des Cell Broadcast aus Sicht der IfKom stark ein. Cell Broadcast kann, wie in der Verordnung vorgeschlagen, nur ein Baustein in einer aufzubauenden Warnkette sein. Ergänzungen durch öffentliche akustische Warnmeldungen (z. B. Warnung über Sirensignale) sind mit abgesicherter Signalisierungskette und sicherer Infrastruktur als Ergänzung notwendig.

Dass kein Erfüllungsaufwand zur kontinuierlichen Umsetzung entsteht, erscheint den IfKom allzu optimistisch.